

**Die genannten Unterschiede sind somit nicht geeignet, um als schlüssiger Beweis für eine Verderbnis der Proben herangezogen werden zu können. Aus den Messergebnissen ist demnach hinsichtlich auffälliger Peakmuster nicht ableitbar, dass die Chargen "abgelaufen" und "wertlos" sind (im Sinne der getroffenen Festlegungen), noch ist beweisbar, dass die Chargen nicht "abgelaufen" und "wertlos" sind.**

### **9.7 Zusammenfassung**

Für die vier Zielparameter (Trockenrückstand, Peakmustervergleich, Hauptalkaloidgehalt und auffällige Peakmuster) ergaben sich keine schlüssigen Beweise für eine Verderbnis der Proben.

Beim gegenständlichen Gutachten gibt es zahlreiche Unsicherheiten, von denen einige vermeidbar gewesen wären, allerdings nur mit hohem Aufwand (z.B. die Kosten für ein akkreditiertes Prüfinstitut). Bei einer solchen Anzahl von unbekanntem Einflussparametern ist die Zahl der Möglichkeiten sehr hoch, dass zwei identische Proben unter verschiedenen Bedingungen gemessen, keine vergleichbaren Ergebnisse liefern. Dem gegenüber ist die Zahl der Möglichkeiten, dass diese Proben trotz dieser Einflüsse zu vergleichbaren Ergebnissen führen, klein.

Da im gegenständlichen Fall jedoch in mehreren Bereichen relativ gute Übereinstimmungen zwischen den alten und den neuen Proben gefunden wurden, wird dies als deutlicher Hinweis angesehen, dass die Ampullen eben nicht "abgelaufen" und "wertlos" sind.

**Innerhalb der getroffenen Festlegungen ergibt sich folgende zusammenfassende Bewertung:**

- a) Es konnte kein stichhaltiger Beweis gefunden werden, dass die untersuchten Ampullen "abgelaufen" und "wertlos" sind.**
- b) Es konnte kein stichhaltiger Beweis gefunden werden, dass die untersuchten Ampullen nicht "abgelaufen" und "wertlos" sind.**
- c) In der Zusammenschau der Resultate ergeben sich deutliche Hinweise, dass die untersuchten Ampullen nicht "abgelaufen" und "wertlos" sind.**



Dr. Karl Dobianer  
MAS - Toxicology, European Registered Toxicologist